



# Wasserversorgungsgenossenschaft

## St. Niklausen

### REGLEMENT

über die Abgabe von Wasser  
der öffentlich – rechtlichen  
Wasserversorgungsgenossenschaft St. Niklausen  
ab 01.01.2008

#### Inhaltsverzeichnis Reglement

##### I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gründung
- Art. 2 Grundlage
- Art. 3 Zuständigkeit und Umfang
- Art. 4 Eigenwirtschaftlichkeit
- Art. 5 Genossenschafter / Mitglieder / Abonnenten
- Art. 6 Zuständigkeit des Vorstandes
- Art. 7 Entlohnung
- Art. 8 Reglementanpassung

##### II. Wasserversorgungsanlagen

- Art. 9 Begriff
- Art. 10 Haupt- und Erschliessungsleitungen
- Art. 11 Anschlussleitungen
- Art. 12 Installationen
- Art. 13 Hydranten und Schieber
- Art. 14 Durchleitungsrecht
- Art. 15 Kontrolle, Einmessung

##### III. Wasserabgabe

- Art. 16 Anschlussgesuch
- Art. 17 Pflichten des Mitgliedes
- Art. 18 Wassermessung
- Art. 19 Wassermesser. Einbau
- Art. 20 Fehlmessungen
- Art. 21 Wasserverluste
- Art. 22 Vorübergehende Wasserabgabe
- Art. 23 Haftung Wasserschaden
- Art. 24 Einschränkung Wasserabgabe
- Art. 25 Kündigung

##### IV. Finanzierung, Gebühren

- Art. 26 Gebühren. Grundsatz
- Art. 27 Anschlussgebühren
- Art. 28 Wasserbezugsgebühren
- Art. 29 Gebührenreglement
- Art. 30 Rechnungsstellung. Fälligkeiten

##### V. Verbots- und Strafbestimmungen

- Art. 31 Verbote
- Art. 32 Massnahmen bei Widerhandlungen

##### VI. Schlussbestimmungen

- Art. 33 Beschwerderecht
- Art. 34 Übergangsbestimmungen
- Art. 35 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### Art. 1 Gründung

- 1.1 Die Wasserversorgungsgenossenschaft St.Niklausen (nachstehend WVG genannt) hat ihren Ursprung in der Gründungsversammlung vom 26. Oktober 1962.

### Art. 2 Grundlage

- 2.1 Die Grundlage der Genossenschaft sind die Statuten vom 30. April 1986.
- 2.2 Die Aufsicht über die technischen Anlagen sowie der Quellen ist dem Vorstand (nachstehend WVV genannt) übertragen.

### Art. 3 Zuständigkeit und Umfang

- 3.1 Die WVG erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 3.2 Die WVG liefert in ihrem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe gemäss den nachstehenden Bedingungen dieses Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WVG in diesem Umfang für die Lieferung von Wasser für den Brandschutz.
- 3.3 Die WVG kann aus wirtschaftlichen und gesetzlichen Gründen mit anderen Wasserversorgungen einen Wasserverbund eingehen.

### Art. 4 Eigenwirtschaftlichkeit

- 4.1 Der Bau und der Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachstehenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
- Beiträge der öffentlichen Hand
  - Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer.
  - Anschluss-, Nachtrags und Wasserbezugsgebühren
  - Abgeltung betriebsfremder Leistungen
  - sonstige Zahlungen Dritter

### Art. 5 Genossenschafter / Mitglieder / Abonnenten

- 5.1 Genossenschafter, Mitglieder oder Abonnenten sind die Eigentümer, die an die Wasserversorgung St.Niklausen angeschlossenen Grundstücke.

### Art. 6 Zuständigkeit des Vorstandes (WVV)

Rechte und Pflichten des Vorstandes sind, soweit sie sich nicht aus den Statuten und diesem Reglement ergeben:

- 6.1 Er sorgt für ordnungsgemässen Unterhalt aller Bauten und Einrichtungen, die sich im Eigentum der WVG befinden.

- 6.2 Er hat alle möglichen Massnahmen zu treffen für einen ununterbrochenen und genügenden Wasserzufluss zu den Anlagen der Abonnenten und hat dafür zu sorgen, dass die Wasserqualität den hygienischen Anforderungen entspricht.
- 6.3 Er setzt die Gebühren im Rahmen des Gebührentarifs der Wasserversorgungsgenossenschaft St.Niklausen fest.
- 6.4 Er erteilt grundsätzlich die Bewilligung für Neuanschlüsse.
- 6.5 Er ordnet an und überwacht die Arbeiten an Haupt-, Erschliessungs- und Anschlussleitungen, soweit deren Ausführung nicht Technikern oder Ingenieuren übertragen ist. Er ordnet die Einmessung und Plannachträge an.
- 6.6 Er verfügt die Wasserabgabe nach Messung.
- 6.7 Er erstellt Weisungen, hinsichtlich Ort und Art der Anschlüsse der Abonnenten an das Haupt-, Erschliessungs- und Anschlussleitungsnetzes.
- 6.8 Er kann bei eintretendem Wassermangel zufolge Trockenheit, Naturereignissen, Krieg, Defekten, Unterhalt oder Erweiterung an den Reservoirs oder Leitungen eine Einschränkung oder notfalls vorübergehende Einstellung der Wasserabgabe verfügen.
- 6.9 Er kann die Wasserabgabe an Wasserbezüger einschränken oder einstellen, wenn dieser durch seinen Bezug, seine Nutzung des Wassers oder nicht beachten verordneter Massnahmen die WVG ernsthaft gefährdet.
- 6.10 Er erhebt die Elemente für die Berechnung der Anschluss- und Nachtragsgebühren, sowie für den Gebührentarif.
- 6.11 Er sorgt dafür, dass über alle in der WVG und im WVV behandelten Geschäfte und Beschlüsse ein Protokoll geführt wird und dass betroffene Wasserbezüger entsprechend schriftlich orientiert werden.

## **Art. 7 Entlöhnung**

- 7.1 Der Vorstand wird für seine Aufwendungen und Arbeitszeiten entlohnt. Die Höhe der Entlöhnung wird durch die Genossenversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder führen eine Stundenliste, welche am Schluss des Rechnungsjahres abgerechnet werden.

## **Art. 8 Reglementanpassung**

- 8.1 Die WVG behält sich vor, auf Antrag des Vorstandes das Reglement jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

## **II: Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 9 Begriff**

- 9.1 Die Anlagen der WVG bestehen insbesondere aus den Wasserfassungen, den Brunnenstuben, den Reservoirs, den Hauptleitungen, den Druckbrechern, den Erschliessungsleitungen, den Schiebern und den Hydranten.

**Art. 10 Haupt- und Erschliessungsleitungen**

- 10.1 Als Hauptleitungen gelten alle von einem Reservoir ausgehenden, grossdimensionierten Leitungen, die dem Transport des Wassers dienen. Erschliessungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Anschlussleitungen angeschlossen sind. Der Innendurchmesser beträgt mindestens 100 mm.  
Hauptleitungen und Erschliessungsleitungen sind Eigentum der WVG, unbeachtet der Leistungen Dritter. Sie werden von der WVG unterhalten.
- 10.2 Der Ausbau der Haupt- und Erschliessungsleitungen im Gebiet der WVG St.Niklausen und Halten erfolgt dort zulasten der WVG, wo es die Wirtschaftlichkeit erlaubt. Wenn die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist, kann der WVV Beiträge der interessierten Grundeigentümer an die Erstellung verlangen.
- 10.3 Der WVV bestimmt den Punkt, bis zu welchem die Haupt- und Erschliessungsleitungen erstellt werden und ab welchem die Anschlussleitungen beginnen.
- 10.4 Für die technische Disposition der Haupt- und Erschliessungsleitungen sind die Wasserversorgung respektive deren Beauftragte zuständig. Die Anlagen sind nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

**Art. 11 Anschlussleitungen**

- 11.1 Die Anschlussleitung verbindet die Erschliessungs- oder Hauptleitung mit der Hausinstallation. Als Anschlussleitung gilt deshalb die Leitungsstrecke von der Abzweigstelle der Erschliessungs- oder Hauptleitung bis zum Hausanschluss. Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber und Anschluss an das Verteilnetz (inklusive T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen und zu warten.
- 11.2 Der Anschluss einer Anschlussleitung an die Erschliessungs- oder Hauptleitung darf nur von ausgewiesenen Sanitär-Installationsfirmen vorgenommen werden, die vom WVV und dem Brunnenvogt bewilligt sind. Er geht auf Kosten des Abonnenten. Ort und Art des Anschlusses inklusive Schieber sind mit dem Brunnenvogt abzusprechen.
- 11.3 Die Erstellung und der Unterhalt der Anschlussleitung ist Sache des Abonnenten und hat ebenfalls nur durch eine vom WVV und dem Brunnenvogt bewilligte ausgewiesene Sanitär-Installationsfirma zu erfolgen. Die Grabarbeiten und die notwendigen Zählerschächte gehen ebenfalls zu Lasten des Abonnenten.
- 11.4 Abonnenten, die neu an die WVG anschliessen, werden verpflichtet, den Anschluss so ausführen zu lassen, dass der Wassermesser beim vom Brunnenvogt bezeichneten Ort eingebaut werden kann.
- 11.5 Pro Gebäude darf nur ein Wasseranschluss ab der WVG erstellt werden.
- 11.6 Überzählig gewordene Anschlussleitungen sind auf Kosten des Abonnenten bis an die Anschluss- oder Abzweigstelle zu entfernen oder einer vom Brunnenvogt bezeichneten Stelle abzutrennen. Die Verzapfung des Anschlussrohrstückes erfolgt durch die WVG. Die hierfür notwendigen Grabarbeiten gehen zu Lasten des Abonnenten.

**Art. 12 Installationen**

- 12.1 Für die Projektierung und Erstellung der Hausinstallationen gelten die jeweils aktuellen „Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die WVG kann zusätzliche Vorschriften erlassen.
- 12.2 Bei allen neuen oder zu erneuernden Anschlussleitungen sind Abstellschieber unmittelbar nach der Abzweigstelle (T-Stück) einzubauen.
- 12.3 Die Leitungen im Boden müssen mindestens einen Meter überdeckt sein und derart in die Gebäude eingeführt werden, dass sie bei Bodensenkungen oder Setzen des Mauerwerkes an der Einführung nicht beschädigt werden.
- 12.4 An der tiefsten Stelle der Hauseinführung sind ein Absperrhahn und anschliessend die Entleerungsvorrichtung anzubringen.
- 12.5 Der Wassermesser ist stets in die entleerbare Verbrauchsleitung einzubauen.
- 12.6 Für die Anschlussleitungen sind in der Regel die von der WVG vorgeschlagenen Rohrmaterialien zu verwenden. PE-Rohre sind gestattet, wenn sie die Druckanforderungen von mindestens 16 bar erfüllen. Ein Warn- und Ortungsband muss über der Leitung verlegt werden.
- 12.7 Neue Materialien für Leitungen oder Armaturen werden zugelassen, wenn der WVV deren Zweckmässigkeit festgestellt hat.
- 12.8 Schnellschliessende Hahnen sind untersagt.
- 12.9 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind.

**Art. 13 Hydranten und Schieber**

- 13.1 Die Einrichtungen der WVG, wie Schieber von Haupt- und Erschliessungsleitungen, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch den WVV bedient werden.
- 13.2 Ab Hydranten darf Wasser nur für Zwecke der Feuerwehr entnommen werden. In besonderen Fällen kann der WVV auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Weisungen des WVV sind dabei genau zu befolgen. Für die Benützung von Hydranten wird eine Gebühr erhoben.
- 13.3 Beschädigungen von Hydranten und Schiebern sind zu vermeiden. Diese Anlagen müssen jederzeit gut zugänglich sein und dürfen nicht mit Material zugedeckt werden. Bei Belagsarbeiten oder anderen Veränderungen der Fahrbahn, sind Schieberkappen auf Kosten des Verursachers dem neuen Strassenniveau anzupassen.

**Art. 14 Durchleitungsrecht**

- 14.1 Jeder Abonnent ist verpflichtet, das Verlegen von Leitungen und das Aufstellen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund der WVG zu gewähren. Allfällig entstandene Schäden werden von der WVG angemessen vergütet; hingegen wird keine Durchleitungsentschädigung bezahlt.

- 14.2 Jeder Abonnent ist verpflichtet, an seine Anschlussleitungen Anschlüsse Dritter gegen prozentualen Kostenersatz und prozentuale Übernahme der Unterhaltungspflicht zu gestatten. Ebenso ist er verpflichtet, gegen Ersatz des Kulturschadens und gegen ortsübliche Entschädigung das Durchleitungsrecht für Anschlussleitungen von Abonnenten durch sein Grundstück einzuräumen.
- 14.3 Alle Abmachungen unter Abonnenten bedürfen der Genehmigung des WVV.

#### **Art. 15 Kontrolle, Einmessung**

- 15.1 Jede neue Haupt-, Erschliessungs- und Anschlussleitung im Boden und in Objekten ist nach Fertigstellung durch den Brunnenvogt oder ein Vorstandsmitglied hinsichtlich Anordnung und Dichtigkeit zu prüfen. Die Wasserleitungen dürfen erst nach Prüfung, Kontrolle und Einmessung zugedeckt werden.
- 15.2 Die Wasserabgabe an den Abonnenten erfolgt erst dann, wenn die Leitung und die Installationen vorschriftsgemäss vom Brunnenvogt oder von einem Vorstandsmitglied abgenommen und in Ordnung befunden sind. ~~Der WVV übernimmt durch diese Abnahme jedoch keine Gewähr.~~

### **III. Wasserabgabe**

#### **Art. 16 Anschlussgesuch**

- 16.1 Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden ist ein Anschlussgesuch einzureichen. Es ist auch dann ein Anschlussgesuch einzureichen, wenn an der bestehenden Anschlussleitung keine Änderungen vorgenommen werden.
- 16.2 Bei bestehenden Bauten ohne bauliche Änderungen wie auch für Änderungen von bestehenden Anschlussleitungen ist das Anschlussgesuch für den direkten oder indirekten Anschluss an den WVV einzureichen.
- 16.3 Bezug von Trinkwasser für Spezialeinrichtungen wie Bauprovisorien, Kühlungen, Turbinen, Schwimmbassins etc. sind bewilligungspflichtig.
- 16.4 Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
- Verwendungszweck des Wassers
  - Standort des Anschlussobjektes (Situationsplan)
  - Art und Zweck des Anschlussobjektes
  - Kubatur des umbauten Raumes nach SIA bei Neubauten oder Erweiterungen
- 16.5 Mit der Unterzeichnung des Anmeldegesuches, bzw. mit dem Anschluss an die Leitungen der WVG verpflichtet sich der Bezüger, die Bestimmungen dieses Reglementes einzuhalten.

#### **Art. 17 Pflichten des Mitgliedes**

- 17.1 Jedes Mitglied oder jeder Abonnent verpflichtet sich, die Wasseranschluss- und Wasserbezugsgebühren gemäss Reglement und Gebührentarif zu bezahlen.
- 17.2 Es hat den Organen der Wasserversorgung zwecks Kontrolle, Reparatur usw., den Zutritt zu seinem Grundstück und zu den Räumlichkeiten seiner Objekte, wo sich Bestandteile der WVG befinden, jederzeit zu gestatten.

- 17.3 Es haftet der Wasserversorgung für alle Schäden, welchen es ihr durch Nichtbeachten dieses Reglementes zufügt sowie für Schädigungen durch unberechtigten Wasserbezug oder mangelhaften Unterhalt der Anschlussleitung oder Hausinstallationen, inkl. Frost.
- 17.4 Der Abonnent ist verpflichtet, seine privaten Leitungen und Anlagen auf Begehren des Feuerwehrkommandanten zu Löschzwecken zur Verfügung zu stellen. Der übrige Wasserbezug ist bei Brandfällen auf das Notwendigste zu beschränken.
- 17.5 Es ist verpflichtet, über alle Defekte und Schäden an den Anlagen der Wasserversorgung sofort dem Brunnenvogt oder einem Vorstandsmitglied Anzeige zu erstatten.
- 17.6 Durch die WVG festgestellte Mängel sind nach Vorschrift und Frist des WVV zu beheben. Die Kosten trägt der Abonnent.
- 17.7 Es ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Anschluss- oder Nachtraggebühren bzw. die Wasserbezugsgebühren beeinflussen, dem WVV zu melden.
- 17.8 Für unrichtig, zu spät oder gar nicht gemeldeten Wasserbezug wird der Haus- bzw. Grundeigentümer rückwirkend mit den Wasseranschlussgebühren bzw. Wasserbezugsgebühren belastet.
- 17.9 Es haftet bei Verkauf des Grundstückes oder Gebäudes für die Anschluss-, Nachtrag- und die Wasserbezugsgebühren, bis zum Nutzen- oder Schadenübergang auf den Käufer.
- 17.10 Der Abonnent hat dem WVV jeden Wechsel seines Wohnsitzes rechtzeitig, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden.

**Art. 18 Wassermessung**

- 18.1 Die Wasserabgabe erfolgt nach Messung oder nach Pauschal-Abonnement.
- 18.2 Der WVV ordnet den Einbau von Wassermessern an.
- 18.3 Gegen den Einbau von Wassermessern kann der Abonnent keinen Einspruch erheben.

**Art. 19 Wassermesser. Einbau**

- 19.1 Die Wassermesser werden durch die WVG geliefert und den Abonnenten mietweise überlassen.
- 19.2 Sämtliche Montagekosten des Wassermessers gehen zu Lasten des Abonnenten.
- 19.3 Die Wartung und die Instandsetzung des Wassermessers gehen zu Lasten der WVG.
- 19.4 Wassermesser sind am durch den Brunnenvogt bezeichneten Ort frostsicher und gut zugänglich einzubauen. Der Haus- bzw. Grundeigentümer hat den Platz für den Wassermesser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für Frostschäden und Beschädigung, die durch die Abonnenten selbst oder durch Dritte verursacht worden sind, haftet der Abonnent.

- 19.5 Die Wassermesser werden jährlich durch eine autorisierte Person des WVV abgelesen. Bei Grossverbrauchern kann die Ablesung mehrmals jährlich erfolgen. Der Zugang zum Wassermesser ist jederzeit zu gewähren.
- 19.6 Stellt der Abonnent Störungen am Wassermesser fest, so hat er dies ohne Verzug dem WVV zu melden.
- 19.7 In Gebäuden, in denen ein Gewerbe betrieben wird und in Industrieanlagen, wie auch in Gebäuden mit vermehrtem Wasserverbrauch (z.B. Hotels, Restaurants, Sennereien, Schulhäuser, Landwirtschaft) können Zähler vom Vorstand angeordnet werden.
- 19.8 Bei Abonnenten, die durch unnützes Laufen lassen des Wassers zu Wasserknappheit beitragen, kann der Vorstand der WVG nach vorausgegangener Mahnung den Wasserzählereinbau anordnen.

**Art. 20 Fehlmessungen**

- 20.1 Den Abonnenten steht es frei, die Messgenauigkeit der Wassermesser durch den WVV nachprüfen zu lassen.
- 20.2 Liegen die Messwerte innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 5 %, so wird die Wassermessung als richtig betrachtet.
- 20.3 Die Kosten der Nachprüfung des Wassermessers gehen bei genügender Messgenauigkeit zu Lasten des Abonnenten. Andernfalls übernimmt die WVG die Nachprüfungskosten und die Auswechslung des Wassermessers.
- 20.4 Haben diese Abweichungen für den Abonnenten einen Nachteil zur Folge, so hat dieser Anspruch auf entsprechende Rückvergütung oder Verrechnung, aber nur bis zur letzten Ablesung. Der Verbrauch wird in diesem Falle durch den WVV anhand vergleichbarer Objekte oder auf Grund des Verbrauches der letzten drei Jahre festgelegt.
- 20.5 Beanstandungen in Bezug auf Wasserlieferung geben dem Abonnenten kein Recht, seinen Verpflichtungen hinsichtlich Bezahlung der Wasserbezugsgebühren nicht nachzukommen und ihm zugestellte Rechnungen für Wasserbezug zurückzuweisen.

**Art. 21 Wasserverluste**

- 21.1 Wasserverluste in- oder ausserhalb der Gebäude oder verdächtigen Geräusche, die auf Wasserverluste infolge von Undichtigkeiten der Leitungen und Armaturen schliessen lassen, sind vom Abonnenten dem Brunnenvogt oder dem WVV unverzüglich zu melden.

**Art. 22 Vorübergehende Wasserabgabe**

- 22.1 Die vorübergehende Wasserabgabe (Feste, Veranstaltungen und dergleichen) erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Bezügers. Die Anmeldung hat vor Wasserentnahme beim Brunnenvogt zu erfolgen. Die Gebühren werden durch den Vorstand der WVG festgesetzt.

**Art. 23 Haftung Wasserschaden**

- 23.1 Die WVG haftet nicht für Schäden, welche durch Offenlassen von Wasserhähnen

entstehen.

#### **Art. 24 Einschränkung Wasserabgabe**

- 24.1 Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise ohne Unterbruch, jedoch ohne Garantie hinsichtlich chemischer Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstantem Druck.
- 24.2 Vorübergehende Reduktion des Wasserzuflusses infolge Trockenheit, höherer Gewalt sowie von Defekten, Unterhalt oder Erweiterungen an den Anlagen berechtigen den Abonnenten zu keinen Entschädigungs- oder Ersatzansprüchen oder Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Wasserbezugsgebühren.
- 24.3 Unterbrüche in der Wasserabgabe gibt der Brunnenvogt oder der WVV den betroffenen Abonnenten möglichst frühzeitig bekannt.

#### **Art. 25 Kündigung**

- 25.1 Eine allfällige Kündigung des Wasserbezuges von Seiten des Abonnenten hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Mitte oder Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Nach der Auflösung des Abonnementsverhältnisses ist die Zuleitung vom Netz der WVG auf Kosten des Abonnenten abzutrennen.

### **IV. Finanzierung, Gebühren**

#### **Art. 26 Gebühren. Grundsatz**

- 26.1 Die WVG erhebt von den Grundeigentümern bzw. von Inhabern von Baurechten aller im Einzugsgebiet liegenden und angeschlossenen Grundstücke folgende Gebühren:
- Anschluss- und Nachtragsgebühren (einmalig)
  - Wasserbezugsgebühren (jährlich) nach Messung oder Pauschalabonnement.
- 26.2 Die WVG erhebt beim Gesuchsteller:  
Wasserbezugsgebühren für vorübergehenden Wasserbezug

#### **Art. 27 Anschlussgebühren**

- 27.1 Die WVG erhebt für den Anschluss an die Haupt-, Erschliessungs- oder Anschlussleitung eine einmalige Anschlussgebühr.  
Die Anschlussgebühr wird je nach Art und Zweck des Objektes gemäss nachstehenden Klassen berechnet.
- Klasse A: Gewerbebetriebe, Hotel, Restaurant, Industriebauten, Verwaltungsgebäude.
  - Klasse B: Wohnbauten, Appartementshäuser mit Eigentumswohnungen
  - Klasse C: Öffentliche Bauten, landwirtschaftliche Bauten, Hallenbauten, Lagerhäuser, Saalbauten
- 27.2 Bei Umbauten, bzw. Vergrößerungen an bestehenden Objekten werden Nachtragsgebühren erhoben. Die Vergrößerungen werden anhand der oben aufgeführten Klassen berechnet.
- 27.3 Die Anschluss- und Nachtragsgebühren berechnen sich in einem Frankenbetrag pro Kubatur (m<sup>3</sup>) Gebäudevolumen.

Die Festlegung des Gebäudevolumens erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Ingenieuren- und Architekten-Vereines SIA (SIA-Norm 416).

- 27.4 Es wird eine minimale Anschluss- und eine minimale Nachtragsgebühr festgelegt.
- 27.5 In der Anschluss- und Nachtragsgebühr sind die Kosten für Bauwasser und Plannachführung inbegriffen.
- 27.6 Für Altbauten, Verkleinerungen oder kleinere Ersatzbauten kann keine entsprechende Rückvergütung auf die ehemals bezahlten Anschluss- und Nachtragsgebühren geltend gemacht werden.

#### **Art 28 Wasserbezugsgebühren**

- 28.1 Für die Deckung des Betriebsaufwandes sowie die Verzinsung und Amortisation der Anlagen erhebt die WVG von den Mitgliedern, Abonnenten für die angeschlossenen Objekte jährliche Wasserbezugsgebühren.

Die Wasserbezugsgebühren errechnen sich wie folgt:

- a) bei Wasserabgabe nach Messung:
- Grundtaxe (inkl. Hauptzählermiete und Bereitstellungsgebühr)
  - Wasserbezugsgebühr pro m<sup>3</sup> bezogenem Wasser gemäss Ablesung
  - Unterzähler (Zählermiete)

b) Wasserabgabe nach Pauschalabonnement

#### **Art. 29 Gebührenreglement**

- 29.1 Die WVG setzt in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Gebührenansätze für die Anschluss-, die Nachtrags- und für die Wasserbezugsgebühren fest. Das Gebührenreglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- 29.2 Die WVG behält sich vor, auf Antrag des Vorstandes den Gebührentarif jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

#### **Art. 30 Rechnungsstellung. Fälligkeiten**

- 30.1 Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an den Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer. Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Stockwerkeigentumsverwaltung. Die anteilmässige Weiterverrechnung an den Mieter oder Pächter erfolgt durch den Grundeigentümer Baurechtsnehmer oder Stockwerkeigentumsverwalter. Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.
- 30.2 Die Rechnungsstellung für die Anschluss- und Nachtraggebühren erfolgt grundsätzlich mit Erteilung der Anschlussbewilligung zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Ansätzen. Diese Rechnung ist innert dreissig Tagen seit Zustellung zur Zahlung fällig.
- 30.3 Die Rechnungsstellung für die Wasserbezugsgebühren erfolgt in der Regel einmal pro Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt Anfang Jahr für das laufende Jahr und wird zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Ansätzen verrechnet. Die Zahlung hat innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.  
Bei Neubezüglern erfolgt die Rechnungsstellung für das Kalenderjahr pro rata.  
Beim Verbrauch nach Messung werden die Zähler jeweils im Januar ausgelesen.  
Dieser abgelesene Verbrauch vom vergangenen Jahr wird für die Wasserbezugs-

gebühr vom laufenden Jahr verwendet.  
Beim Pauschalabonnement gilt die aktuelle Taxierung zur Zeit der Rechnungsstellung.

## **V. Verbots- und Strafbestimmungen**

### **Art 31 Verbote**

Verboten sind:

- Die Abgabe oder Zuleitung von Wasser an Nichtabonnenten oder auf Grundstücke Dritter sowie nutzloses Laufenlassen des Wassers infolge Einfrierungsgefahr
- Die Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken als hiefür nach Gebührenreglement bezahlt wird
- Jede Beschädigung der Anlagen der WVG, Zerstörung von Plomben, jede Verunreinigung und jeder Wasserbezug unter Umgehung der Messvorrichtung
- Änderungen an den Nebenleitungen sowie die Herstellung von Verbindungen mit der Hauptleitung ohne Zustimmung des WVV
- Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern durch Unbefugte.
- Es ist verboten, Wasser vor dem Wasserzähler zu entnehmen. Veränderungen an den Wasserzählern dürfen nur vom WVV oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

### **Art. 32 Massnahmen bei Widerhandlungen**

- 32.1 Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement, namentlich bei Verletzung der Melde- oder Bewilligungspflicht sowie der Einzelverfügung des WVV, gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons. Soweit solche nicht zur Anwendung gelangen, sind Widerhandlungen gegen dieses Reglementes mit Busse zu bestrafen.
- 32.2 Unter den in Art. 6 Abs. Ziff. 9 genannten Voraussetzungen kann die Wasserbelieferung ohne Rückvergütung der Zuleitungs- und Hausinstallationskosten sowie der Anschlussgebühren eingestellt werden.
- 32.3 Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der WVG aus unerlaubten Handlungen der Abonnenten bleiben vorbehalten.
- 32.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und den SVGW-Vorschriften kann dem Installateur ohne Schadenersatzpflicht die Installationsbewilligung entzogen werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Beschwerderecht**

- 33.1 Gegen Entscheide eines Vorstandsmitgliedes kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Vorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.
- 33.2 Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**Art. 34 Übergangsbestimmungen**

34.1 Wenn der Wasserzähler Anfang Januar 2008 eingebaut ist, wird der Zählerstand notiert und ein Jahr später (Januar 2009) mit der erneuten Ablesung verglichen. Die Differenz, d.h. der Wasserverbrauch 2008 wird für das Jahr 2009 in Rechnung gestellt. Für das Jahr 2008 wird der Pauschaltarif verrechnet.

**Art. 35 Inkrafttreten**

35.1 Diese Reglement tritt nach Annahme durch die Genossenschaftsversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf 01. Januar 2008 in Kraft

35.2 Das Reglement vom 30.04.1986 bzw. 16.05.1989 wird damit aufgehoben

35.3 Vorliegendes Reglement wurde an der heutigen Versammlung angenommen.

St.Niklausen, den 06.09.2007

Für die öffentlich - rechtliche Wasserversorgungsgenossenschaft  
St.Niklausen.

Der Präsident:

*Walter von Rotz*  
**Walter von Rotz**

Der Aktuar:

*Emil Hergler*  
**Emil Hergler**

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Abänderungen und Korrekturen durch Sicherheits- und Gesundheitsdepartement des Kantons  
Obwalden vom .....

Unter heutigem Datum vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt. *(ohne Art. 15 Ziff. 2 Satz 2)*

Sarnen, den ... 29. JAN. 2008 .....

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landschreiber

*Urs Wallimann*

Urs Wallimann

